

Damen Basketball Bundesliga (DBBL)GmbH

Damen Basketball Bundesliga Ordnung (DBLO)

I. Allgemeines

§ 1 Aufgaben

Die DBBL GmbH ermittelt im Spielbetrieb der Damen Basketball Bundesliga (DBBL) den Deutschen Basketballmeister. Die DBBL ist eine Einrichtung der DBBL GmbH.

Für den Spielbetrieb der DBBL sind neben der Damen Basketball Bundesliga Ordnung (DBLO),

- die jährliche Ausschreibung für die Wettbewerbe um die Deut. Meisterschaft und den Deut. Pokal,
- die Anti Doping Bestimmungen,
- das Lizenzstatut,
- die Werberichtlinien,
- der Strafenkatalog,
- die Schiedsgerichtsordnung
- die für die 1. und 2. DBBL entsprechend gültigen Standards
- die für die 1. und 2. DBBL entsprechend gültigen Beschlüsse der AG Versammlungen 1. und 2. DBBL

und alle auf der Grundlage der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der DBBL GmbH erlassenen Richtlinien für den Spielbetrieb maßgeblich. Die Teilnehmer sind verpflichtet, diese Regelungen als verbindlich anzuerkennen und zu beachten.

Die DBBL GmbH nimmt unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Befugnisse insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Festlegung der Bundesligaordnung,
- b) Wahrnehmung der Rechte der Bundesligisten bei der Vergabe der Medienwiedergaberechte,
- c) Festlegung des Strafen- und Gebührenkataloges für den Bundesliga-Spielbetrieb,
- d) Festlegung und Änderung der Teilnahmerechtsverträge
- e) Festlegung und Änderung des Lizenzierungsverfahrens,
- f) Festlegung der Ausschreibung für den Bundesligaspielbetrieb und allen weiteren von der DBBL GmbH durchgeführten Wettbewerbe,
- g) Festlegung der Werberichtlinien für den Bundesliga-Spielbetrieb,
- h) Mitwirkung bei der Teilnahmeregelung der Bundesligisten an europäischen Vereinswettbewerben.

II Teilnahme

§ 2 Teilnahmerecht

1. Die DBBL GmbH vergibt das Recht zur Teilnahme an der 1. DBBL und zur Teilnahme an der 2. DBBL Nord und Süd. Zum Erwerb des Teilnahmerechtes an der 1. bzw. 2. DBBL ist der Abschluss eines Teilnahmerechtsvertrages zwischen der DBBL GmbH und dem Bundesligisten bis zum 30.05.d.J. erforderlich.
2. Das Teilnahmerecht, für einen am Spielbetrieb der DBBL teilnehmenden Bundesligisten, kann einer juristischen Person des Privatrechtes / Personengesellschaft zugesprochen werden.
3. Der Teilnahmerechtsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Wirksamkeit entfällt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Bundesligist
 - a) nach Maßgabe der Regelung der DBLO einseitig auf sein Teilnahmerecht in der 1. oder 2. DBBL verzichtet,
 - b) aus der 2. DBBL absteigt.
4. Für den Abschluss des Teilnahmerechtsvertrages sind insbesondere folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - a) Nachweis der rechtsfähigen Organisationsform
 - b) Abschluss von Schiedsverträgen
 - c) Nachweis der sportlichen Qualifikation
 - d) Erfüllung der Lizenzierungsbestimmungen (nur 1. DBBL)Zusammenschlüsse oder deren Auflösungen mit verbindlichen Regelungen (Vertrag zwischen den Beteiligten mit Regelungen über die Außenvertretung und Organisation, die Gesamtschuldnerische Haftung aller Beteiligten für alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an der DBBL

und die Auflösung) sind bis zum 30.04 d. J. (1. DBBL), bzw. 15.05 d. J. (2. DBBL) der DBBL Geschäftsführung mitzuteilen.

5. Der Bundesligist verpflichtet sich, dem DBBL-Büro oder dessen Beauftragten alle Änderungen in der juristische Person des Privatrechtes / Personengesellschaft, insbesondere Ansprechpartner, Adressen usw. umgehend mitzuteilen. Ebenfalls besteht die Pflicht alle Änderungen, die Spielerinnen oder Trainer betreffen umgehend zu melden. Bei Verstößen kann das DBBL-Büro die Einsatzberechtigung einer Spielerin zurückziehen bzw. eine Strafe gegenüber dem Bundesligisten aussprechen. Im Sinne der Pressearbeit sind dem DBBL-Büro oder dessen Beauftragten Kopien der Pressemitteilung und soweit möglich, Presseberichte zeitnah per Mail zuzustellen.
6. Ferner muss der Bundesligist rechtzeitig die Termine bekannter Fernsehberichterstattung mitteilen.

§ 3 Anwartschaftsrecht

1. Mit Rechtskraft der Abschlusstabelle erwerben die Mannschaften, die die nach der Ausschreibung festgelegten Aufstiegsplätze erreicht haben, das Anwartschaftsrecht zur Teilnahme an dem folgenden Wettbewerb der nächst höheren Spielgruppe, es sei denn, eine weitere Mannschaft dieses Bundesligisten besitzt bereits ein Anwartschaftsrecht für diese Spielgruppe.
2. Grundsätzlich sind die Mannschaften sportliche Absteiger, die die nach der Ausschreibung festgelegten Abstiegsplätze einnehmen. Sie verlieren insofern das Recht zur weiteren Teilnahme an diesem Wettbewerb und erlangen für das folgende Spieljahr das Anwartschaftsrecht zur Teilnahme an dem nach der Ausschreibung nächst niedrigerem Wettbewerb.
3. Mannschaften, die auf ihr Anwartschaftsrecht verzichten, erhalten das Anwartschaftsrecht, im folgenden Spieljahr an dem gemäß Ausschreibung nächst niedrigeren Wettbewerb/ Spielgruppe teilzunehmen.
4. Die übrigen Mannschaften erhalten ein Anwartschaftsrecht zur Teilnahme an der Spielgruppe der DBBL für die eine sportliche Qualifikation vorliegt.
5. Das Anwartschaftsrecht wird nur gültig, wenn bis zum Stichtag 30.04. alle Verbindlichkeiten gegenüber der DBBL GmbH abgegolten sind.

§ 4 Teilnahmerechtsübertragung

Die Übertragung des Teilnahme-/Anwartschaftsrechts ist wie folgt geregelt:

1. Von Verein auf Verein:
Die Übertragung des Teilnahme-/Anwartschaftsrechts ist in der Zeit nach Beendigung des Wettbewerbs bis zum 31.01 zulässig, wenn sie der Entwicklung der jeweiligen Liga dient. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der DBBL GmbH.
2. Von Verein auf GmbH:
Die Übertragung des Teilnahme-/Anwartschaftsrechts ist in der Zeit nach Beendigung des Wettbewerbs bis zum 31.01 zulässig, wenn sie der Entwicklung der jeweiligen Liga dient. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der DBBL GmbH.
Wenn ein in der Rechtsform des eingetragenen Vereins geführter Antragsteller sein Teilnahmerecht/Anwartschaftsrecht zum Zwecke der erstmaligen Abspaltung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs auf eine Kapitalgesellschaft überträgt, so kann dies nur erfolgen, wenn der Spielbetrieb am bisherigen Spielort fortgesetzt wird.
3. Von GmbH auf GmbH:
Die Übertragung bedarf der Genehmigung der DBBL GmbH.
4. Über alle anderen Fälle entscheidet die DBBL GmbH.

§ 5 Teilnahmerechtsverzicht

1. Der Verzicht auf das Recht zur Teilnahme an einem Wettbewerb ist zulässig. Er ist dem DBBL-Büro gegenüber durch den Bundesligisten schriftlich zu erklären.
2. Erklärt ein Bundesligist nach Rechtskraft der Abschlusstabelle den Verzicht, so hat dies in der
 - 1. DBBL bis zum 30.04 zu erfolgen. Ab dem 01.05 ist zusätzlich eine Ordnungsstrafe auszusprechen.

- 2. DBBL bis zum 15.05 zu erfolgen. Ab dem 16.05 ist zusätzlich eine Ordnungsstrafe auszusprechen.

§ 6 Teilnahmeberechtigung / Einsatzberechtigung / Spielberechtigung der Spielerin

1. Die Spielerin benötigt vor ihrem Einsatz im Bundesligaspiel
 - die Teilnahmeberechtigung (TB) für die DBBL durch den DBB,
 - die Einsatzberechtigung (EB) durch die DBBL GmbH und
 - die Spielberechtigung (SB), für die sie selbst verantwortlich ist.
2. Die Teilnahmeberechtigung (TB) wird beim DBB beantragt, der den Teilnehmerschein (TA) ausstellt. Spielerin und Verein haften für wahrheitsgemäße Angaben im Antrag.
3. Der TA muss beim Bundesligaspiel den Schiedsrichtern im Original vorgelegt werden. Nichtvorlage wird bestraft.
4. Antrag, Wechsel oder Änderung der Teilnahmeberechtigung sind im aktuellen Wettbewerb nur in der Wechselfrist zwischen 1.7. und 31.01. möglich.
5. Die Freigabe ist elektronisch oder schriftlich möglich. Die Freigabe ist auf schriftlichen Antrag der Spielerin zu erteilen, wenn der bisherige Verein nicht binnen 7 Tagen die Freigabe schriftlich und begründet ablehnt. Gründe für die Ablehnung können vertragliche Verpflichtungen oder erhebliche finanzielle oder materielle Forderungen des Vereins an die Spielerin sein, die der DBBL GmbH und der DBB-Passstelle mitzuteilen und zu belegen sind. Gerichtliche Entscheidungen oder außergerichtliche Vergleiche in den Auseinandersetzungen zwischen Verein und Spielerin sind DBBL GmbH und DBB-Passstelle in Kopie unverzüglich vorzulegen und werden Grundlage einer Entscheidung über die Freigabe.
6. Die Teilnahmeberechtigung erlischt mit der Rückgabe des Teilnehmerscheines an den DBB.
7. Haben für die Erteilung der Teilnahmeberechtigung die Voraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen (Widerruf) oder entfallen nachträglich die Voraussetzungen dafür (Rücknahme), erklärt die DBBL GmbH in Absprache mit der DBB-Passstelle die widerrechtlich erlangte oder nicht mehr gerechtfertigte Teilnahmeberechtigung für ungültig. Gegen den Widerruf oder die Rücknahme kann das Schiedsgericht angerufen werden. Die DBBL GmbH entscheidet über Konsequenzen aus einer unrechtmäßigen Teilnahmeberechtigung.
8. Die Einsatzberechtigung (EB) einer Spielerin für eine Bundesligamannschaft wird vor ihrem ersten Einsatz in einem Bundesligaspiel unter Beachtung der Wechselfrist (vgl. Abs. 4) unter folgenden Voraussetzungen von der DBBL GmbH erteilt: Der Bundesligaverein hat alle geforderten Pflichtdaten der Spielerin in die Liste seiner einsatzberechtigten Spielerinnen im internen Bereich der Homepage der DBBL GmbH eingetragen (gilt als Antrag), hat eine unbeglaubigte Kopie des Personalausweises / Reisepasses, aus der die Richtigkeit der persönlichen Daten und der Nationalität der Spielerin gut lesbar hervorgehen, bei der DBBL-Geschäftsstelle vorgelegt (Kopie wird nach Prüfung / Erfassung vernichtet), hat den Nachweis über eine gültige Krankenversicherung (nur 1. DBBL) bei der DBBL-Geschäftsstelle vorgelegt und die von der Spielerin geforderte Anti-Doping-Verpflichtung dem DBB-Liga-Büro postalisch zugesendet, weiterhin liegt der DBBL-Geschäftsstelle ein gegebenenfalls notwendiger Aufenthaltstitel gemäß § 11 DBLO vor. Ebenfalls muss der DBBL-Geschäftsstelle aus datenschutzrechtlichen Gründen eine von der Spielerin unterzeichnete Datenschutzerklärung vorliegen.
Sind alle diese Pflichtfelder mit den Angaben zu der Spielerin ausgefüllt, gilt die Einsatzberechtigung als erteilt.
Alle einzureichenden Nachweise in Absatz 8 dieses Paragraphen sind für jede Spielzeit neu einzureichen
9. Die Spielberechtigung einer Spielerin ist gegeben, wenn sie gesundheitlich, psychisch und physisch dem unmittelbar bevorstehenden Bundesligaspiel gewachsen ist und in ihrem Verhalten und an ihrem Körper alles unterlässt und vermeidet, was ihr selbst oder einer anderen Spielerin auf dem Spielfeld gesundheitlichen Schaden zufügen könnte. Näheres hierzu regeln die aktuell gültigen FIBA-Bestimmungen.

§ 7 Förderung und Schutz der Jugendspielerinnen

1. Jugendliche der Altersklassen U15 bis U24 sind im Seniorenspielbetrieb spielberechtigt.
2. Die Spielberechtigung von U15/U16- Jugendlichen für den Seniorenspielbetrieb ist beim jeweiligen Landesverband durch den Verein zu beantragen und wird durch eine Genehmigung nachgewiesen.

§ 8 Aushilfeinsatz

1. Aushelfen ist nur von der rangniederen Mannschaft aus in der nächst ranghöheren Mannschaft möglich, umgekehrt nicht.
2. Aushilfeinsätze sind für Jugendspielerinnen und Spielerinnen bis U 24 einschließlich unbegrenzt möglich.
3. Für ältere Spielerinnen sind Aushilfeinsätze bis zu fünfmal zulässig.

§ 9 Sonderteilnahmeberechtigung

1. Die Sonderteilnahmeberechtigung (STB) ist eine Maßnahme zur Förderung deutscher Spielerinnen bis U 24. Den Stichtag regelt die aktuelle Ausschreibung. Die STB kann nur in der Wechselfrist zwischen dem 01.07. und 31.01 beantragt werden. Pro Spielerin und Saison kann nur ein Sonderteilnehmergeausweis (STA) ausgestellt werden. Die STB erlischt spätestens mit Ablauf des 30.06. Die Höhe der Gebühr der STB regelt die aktuell gültige Ausschreibung.
2. Antragsberechtigt gemäß Absatz § 9.1 ist der Bundesligist, der die Erteilung einer STB wünscht. Für die Beantragung einer STB gelten folgenden Voraussetzungen:
 - a.) Die STB für eine Spielerin ohne Einsatzberechtigung in einer Bundesligamannschaft ihres Stammvereins macht sie für eine Bundesliga-Mannschaft in einem Zweitverein teilnahmeberechtigt.
 - b.) Ein Antrag ist möglich zwischen einem Verein der 2. Bundesliga (Zweitverein) und einem Verein der Regionalliga oder Oberliga (Stammverein)
 - c.) Ein Antrag ist möglich zwischen einem Verein der 1. Bundesliga (Zweitverein) und einem Verein der Regionalliga oder Oberliga (Stammverein)
 - d.) Ein Antrag ist möglich zwischen einem Verein der 1. Bundesliga (Zweitverein) und einem Verein der 2. Bundesliga (Stammverein),
 - e.) Pro Bundesligist kann für maximal zwei U19 Spielerinnen eine STB beantragt werden, die durch die Regelungen in den Absätzen a.)-d.) nicht abgedeckt sind.

Über den Antrag entscheidet die DBBL GmbH.

3. Die Bundesliga-Sonderteilnahmeberechtigung wird schriftlich von dem Bundesligisten beantragt, der die/den STB/STA wünscht und alle Kosten dafür trägt. Das Formblatt ist von Bundesligist und Zweitverein gemeinsam auszufüllen, abzuzeichnen und der DBBL GmbH zur Prüfung vorzulegen, die den korrekten Antrag entweder dem DBB zur Ausstellung der/des STB/STA zuleitet oder den fehlerhaften Antrag an den Antragsteller zurücksendet.

§ 10 Ausbildungsfonds und Home-Grown Regelung und Quote deutsche Spielerinnen

1. Ausbildungsfonds
 - a.) Die Bundesligisten der 1. und 2. DBBL zahlen pro Spielzeit einen Beitrag von 1.500 Euro (zuzüglich Mehrwertsteuer) in einen gemeinsamen Ausbildungsfonds ein.
 - b.) Die Ausschüttung aus diesem Ausbildungsfonds erfolgt am Ende der Saison in Abhängigkeit vom Anteil der kumulierten Spielzeiten der deutschen U20-Spielerinnen eines Bundesligisten an der Gesamtspielzeit dieses Bundesligisten. Einen genauen Schlüssel legt das „Kompetenzteam Nachwuchs“ vor, welches aus Mitgliedern des DBB und der DBBL GmbH besteht

2. Home-Grown Regelung

- a.) Eine Home-Grown-Spielerin ist eine Spielerin eines EU-Mitgliedstaates (bzw. eines Staates, deren Bürger in Deutschland dieselben Freizügigkeitsregeln genießen wie EU-Bürger), die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Alter zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr mindestens drei Spielzeiten für einen Verein des DBB spielberechtigt war. Den Stichtag regelt die aktuelle Ausschreibung.
- b.) Gültig nur 1. DBBL: Es besteht keine Pflicht zum Einsatz von Home-Grown Spielerinnen.
- c.) Gültig nur 2. DBBL: Bei bis zu 10 Spielerinnen muss bei jedem Bundesligisten mindestens eine U20-Home-Grown-Spielerin auf dem Spielberichtsbogen eingetragen werden. Bei 11 bzw. 12 Spielerinnen müssen bei jedem Bundesligisten mindestens zwei U20-Home-Grown-Spielerinnen auf dem Spielberichtsbogen eingetragen werden. Diese verpflichtend nachzuweisenden U20-Home-Grown-Spielerinnen müssen zu Beginn des Spiels einsatzbereit sein. Verstöße gegen diese Regelung sind auf dem Spielberichtsbogen bis Spielende zu protokollieren.
- d.) Die DBBL GmbH sanktioniert Verstöße gegen diese Bestimmungen wie folgt:
 - Zahlung einer Strafe von 500 € beim ersten Vergehen, 1.000 € beim zweiten Vergehen, 2.000 € beim dritten und jedem weiteren Vergehen.
 - Eventuelle Strafzahlungen fließen in den Ausbildungsfonds

3. Quote deutsche Spielerinnen

In jedem Spiel können bis zu 12 Spielerinnen auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt und eingesetzt werden. Jede Mannschaft muss mit mindestens acht spielfähigen Spielerinnen antreten. Alle auf dem Spielberichtsbogen aufgeführten Spielerinnen müssen bei Spielbeginn spielbereit sein. Ab dem Wettbewerb 2019/2020 ist in der 1. DBBL je Spiel eine Mindestanzahl an spielfähigen deutschen Spielerinnen im Sinne des Artikels 116 GG auf dem Spielberichtsbogen wie folgt aufzuführen:

Saison	Deutsche auf SBB bei 12 Spielerinnen	Deutsche auf SBB bei 11 Spielerinnen	Deutsche auf SBB bei 10 Spielerinnen	Deutsche auf SBB bei 9 Spielerinnen	Deutsche auf SBB bei 8 Spielerinnen
2019/2020	3 von 12	3 von 11	2 von 10	2 von 9	2 von 8
2020/2021	4 von 12	4 von 11	3 von 10	3 von 9	3 von 8
2021/2022	5 von 12	5 von 11	4 von 10	4 von 9	4 von 8
ab 2022/2023	6 von 12	6 von 11	5 von 10	5 von 9	5 von 8

§ 11 Ausländerinnenregelung

1. Die Spielerinnen aus EU-Mitgliedstaaten und Staaten, deren Bürger in Deutschland dieselben Freizügigkeitsregeln genießen wie EU-Bürger sind auf dem Teilnehmerschein, in der Liste der einsatzberechtigten Spielerinnen im internen Bereich der Homepage und auf jedem Spielberichtsbogen aus organisatorischen Gründen mit E zu kennzeichnen. Alle anderen Spielerinnen sind mit A zu kennzeichnen.
Falls eine Spielerin aus den Ländern des § 26.2 BeschV verpflichtet werden sollte, so ist bei der TA-Antragstellung der Arbeitsvertrag und der Aufenthaltstitel einzureichen, der die Tätigkeit als Berufsbasketballerin erlaubt. Der TA erhält dann ein „E“ als Aufdruck.
Jede Bundesligamannschaft kann beliebig viele Spielerinnen mit der Kennzeichnung E verpflichten und einsetzen.
2. Gültig nur 1. DBBL:
In jeder Mannschaft können bis zu drei Nicht EU-Spielerinnen pro Spiel eingesetzt werden. Nicht-EU Spielerinnen, welche an den Wettbewerben der 1. DBBL teilnehmen, haben einen Aufenthaltstitel gemäß § 4 Absatz 1 AufenthG vorzulegen, der den Nachweis enthält, dass mit dem Bundesligisten ein Arbeitsverhältnis als Basketballspielerin besteht. Alle Bundesligisten haben für jede Nicht-EU Spielerin spätestens 90 Tage nach Erlangung der Einsatzberechtigung (Datum an dem die Spielerin auf der DBBL Homepage angelegt wurde) unaufgefordert eine Bestätigung des eigenen Steuerberaters der DBBL Geschäftsstelle einzureichen, die dokumentiert, dass die Spielerin ordnungsgemäß beim Bundesligisten beschäftigt ist.

Zusätzlich kann durch die Liga der Arbeitsvertrag der Spielerin angefordert werden, ferner die Vorlage der Jahresbescheinigungen gemäß § 25 der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (DEÜV).

3. Gültig nur 2. DBBL:
In jeder Mannschaft können bis zu zwei Nicht EU Spielerinnen pro Spiel eingesetzt werden. Nicht EU-Spielerinnen, welche an den Wettbewerben der 2. DBBL teilnehmen, haben einen Aufenthaltstitel gemäß § 4 Absatz 1 AufenthG vorzulegen, der nicht gemäß § 6 Absatz 1 AufenthG erteilt wurde.
4. Die Teilnahme und Einsatzberechtigung für eine Spielerin, der der Aufenthaltstitel entzogen ist, ist zu widerrufen.
5. Für Spielerinnen aus EU-Mitgliedstaaten und Staaten, deren Bürger in Deutschland dieselben Freizügigkeitsregeln genießen wie EU-Bürger ist kein Aufenthaltstitel nachzuweisen.
6. Die DBBL GmbH sanktioniert Verletzungen dieser Bestimmungen (Strafmaß: Spielverlust bei Verstoß gegen § 11.2 und § 11.3 sowie dem Abzug von maximal drei positiven Wertungspunkten bei Verstößen gegen § 11.4).

III Technische Ausrüstung

§ 12 Spielhallen

Die Bundesligaspiele dürfen nur in Hallen durchgeführt werden, die vom DBBL Büro abgenommen worden sind. Die Kosten der Abnahme hat der Bundesligist zu zahlen. Hallen, die vom DBB LigaBüro bereits abgenommen wurden erhalten denselben Status auch vom DBBL Büro.

§ 13 Sonstige technische Ausrüstung

1. Der Ausrichter hat alle für die Durchführung des Spiels nach den offiziellen Basketballregeln der FIBA erforderlichen technischen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Daneben ist er verpflichtet eine Ersatzuhr und eine Ersatz-24-Anlage in der Halle zur Verfügung zu stellen, die zu den vorhandenen Anlagen passen müssen.
2. Die Spielzeit wird von einer digitalen rücklaufenden Spieluhr mit automatischem Signal für das Ende jeder Spielperiode und jeder Verlängerung überwacht. Das automatische Signal muss so laut sein, dass es selbst bei voller Besetzung der Halle auf dem Spielfeld von jedermann hörbar ist. Die Spielzeituhr und die Spielstandsanzeige müssen vom Spielfeld und vom Anschreibetisch aus gut einsehbar sein.
3. Ferner ist die Anbringung einer Anzeige erforderlich, aus der sich die Anzahl der persönlichen Fouls und die Anzahl der Mannschaftsfouls ergeben.
4. Die Einhaltung der 24 Sekunden Regel wird mit einer optischen 24 Sekunden Anlage (digitale Anzeige, rücklaufend) überwacht. Die Anlage muss vor dem erstmaligen Einsatz durch das DBBL Büro abgenommen und zugelassen werden.

§ 14 Spielball

Spielbälle müssen von der DBBL GmbH zugelassen sein.

IV Spielbetrieb

§ 15 Spielorganisation

1. Die DBBL besteht aus den Spielgruppen der 1. DBBL und der 2. DBBL. In den Spielgruppen der DBBL kann ein Bundesligist jeweils mit einer Mannschaft teilnehmen.
2. Alle Spiele des ausgeschriebenen Wettbewerbes sind Pflichtspiele.
3. Spiele sind nach den vom DBB herausgegebenen "Offiziellen Basketball-Regeln der FIBA" durchzuführen.

4. Der Wettbewerb kann in Teilwettbewerben durchgeführt werden. Einzelheiten regelt die Ausschreibung.

§ 16 Wettbewerb

Für den Wettbewerb ist eine Ausschreibung zu erstellen. Sie muss insbesondere enthalten:

- Einteilung der Spielgruppen
- Anzahl der teilnehmenden Mannschaften
- finanzielle Regelungen
- Auf- und Abstieg
- Spielsysteme
- Durchführungsbestimmungen
- technische und verwaltungsmäßige Einrichtungen für den Spielbetrieb

Die Ausschreibung müssen spätestens am 01.01. eines jeden Jahres allen betroffenen Vereinen zugegangen sein. Enthält die Ausschreibung Termine, die vor ihrer Veröffentlichung anfallen, ist jeder dieser Termine spätestens zwei Wochen vorher zu veröffentlichen.

Die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten oder die Anpassung an veränderte Umstände ist zulässig. Sie ist jeweils unverzüglich vorzunehmen und allen betroffenen Vereinen mitzuteilen.

Regelungen über Auf- und Abstieg dürfen zwei Wochen vor Beginn des Wettbewerbs nicht mehr geändert oder angepasst werden.

Gegen die Ausschreibung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 17 Spielplan

Der Spielplan muss Angaben über Spielnummern, Spielpaarung, Spieltermin, Spielbeginn und Spielhalle enthalten. Er soll so erstellt werden, dass jede Mannschaft möglichst abwechselnd Heim- und Auswärtsspiele zu bestreiten hat. Der in der Spielansetzung zuerst genannte Bundesligist ist verantwortlich für die Ausrichtung des Spiels.

Der verbindliche Spielplan ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wettbewerbs bekannt zu geben. In besonderen Fällen (z. B. Qualifikationsspiele) kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. Jeder Spielplan ist mit einem Erstellungsdatum zu versehen.

§ 18 Spielzeiten

Die Spiele beginnen grundsätzlich

- werktags zw. 19.30 Uhr und 20.30 Uhr,
- samstags zw. 14.00 Uhr und 20.30 Uhr,
- sonn-/feiertags zw. 13.00 Uhr und 18.00 Uhr, (Anreise unter 400 km),
- sonn-/feiertags zw. 14.00 Uhr und 16.30 Uhr, (Anreise über 400 km),

- gesetzliche Feiertagsregelung:

- | | |
|---------------------------|------------------------------------|
| Tag der Deutschen Einheit | ab 13.00 Uhr Sportbetrieb zulässig |
| Allerheiligen | ab 18.00 Uhr Sportbetrieb zulässig |
| Volkstrauertag | ab 13.00 Uhr Sportbetrieb zulässig |
| Totensonntag | ab 18.00 Uhr Sportbetrieb zulässig |

Andere Anfangszeiten sind nur nach den Bestimmungen der DBLO möglich.

1. DBBL:

Am letzten und vorletzten Spieltag der Hauptrunde müssen die Spiele zeitgleich beginnen; Vorverlegungen vor den vorletzten Spieltag sind möglich. Den Spielbeginn am letzten und vorletzten Spieltag legt grundsätzlich das DBBL-Büro fest. Das DBBL-Büro kann Ausnahmen zulassen, insbesondere bei Fernsehübertragungen.

2. DBBL:

Am letzten Spieltag der Hauptrunde müssen die Spiele zeitgleich beginnen; Vorverlegungen sind möglich. Den Spielbeginn am letzten Spieltag legt grundsätzlich das DBBL-Büro fest. Das DBBL-Büro kann Ausnahmen zulassen, insbesondere bei Fernsehübertragungen

Der Zeitabstand des Spielbeginns eines Bundesligaspiels zu dem Beginn eines vorhergehenden Spiels muss mindestens 2,5 Stunden betragen.

Spieltage in der 1. Bundesliga sind grundsätzlich der Freitag und Sonntag bzw. der Mittwoch und Samstag. Spieltage in der 2. Bundesliga sind grundsätzlich Samstag oder Sonntag.

Für Bundesligisten die an EC-Wettbewerben teilnehmen, gelten grundsätzlich folgende Regelungen:

EC-Termin	Bundesligaspiel von
dienstags	Dienstag auf Donnerstag Mittwoch auf Donnerstag
mittwochs	Dienstag auf Montag Mittwoch auf Montag
donnerstags	Mittwoch auf Dienstag Donnerstag auf Dienstag Freitag auf Dienstag

Bundesligisten, die an internationalen EC-Wettbewerben teilnehmen, ist zwischen EC-Spielen und Begegnungen auf nationaler Ebene mindestens eine 48 stündige Pause zuzusprechen.

Zu den EC-Wettbewerben zählen alle FIBA Wettbewerbe sowie der CEWL Wettbewerb (nur 1.DBBL).

Das DBBL-Büro hat das Recht, bei Anforderung der Rundfunk- und Fernsehanstalten Spiele nach Zeit und Tag - ohne Bindung an die vorgegebenen Spielbeginnzeiten - bis 3 Tage vor Spielbeginn zu verlegen, sofern die organisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen

§ 19 Spielverlegung

1. Der Ausrichter kann ohne Antrag ein Spiel unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstages der Halle nach oder im Rahmen vorgegebener Anfangszeiten der Uhrzeit nach verlegen.
2. Die Verlegung ist dem DBBL Büro mindestens eine Woche vor dem angesetzten Austragungstag schriftlich mitzuteilen. Der Ausrichter hat sich über den Zugang dieser Mitteilung rechtzeitig zu vergewissern.
3. Soll ein Spiel außerhalb vorgegebener Anfangszeiten ausgetragen werden, bedarf es der Einwilligung der Spielpartner.
4. Entsteht ein Verlegungsgrund innerhalb einer Woche vor dem angesetzten Austragungstag, bedarf die Verlegung der Einwilligung des DBBL Büros.
5. Entsteht ein Verlegungsgrund erst am Austragungstag, bedarf die Verlegung der Einwilligung des 1. Schiedsrichters.
6. Die Verlegung eines Pflichtspiels auf einen anderen als den angesetzten Austragungstag ist möglich, wenn der neue Austragungstermin vor dem ursprünglich angesetzten Termin liegt. Der neue Termin bedarf der schriftlichen Zustimmung der Spielpartner. Die Verlegung ist dem DBBL Büro, der Spielleitung, den angesetzten Schiedsrichtern und der Schiedsrichter-Einsatzleitung mindestens eine Woche vor dem neuen Austragungstag schriftlich mitzuteilen. Der Ausrichter hat sich über den Zugang dieser Mitteilungen rechtzeitig zu vergewissern.
7. Das DBBL Büro kann in begründeten Fällen die Verlegung aufheben. Die Entscheidung ist endgültig.
8. Stimmt ein Spielpartner der beabsichtigten Vorverlegung nicht zu, kann beim DBBL Büro die Verlegung unter Darlegung der Gründe beantragt werden. Der Antrag ist nur gestellt, wenn dieser mindestens eine Woche vor dem neuen Austragungstag dem DBBL Büro vorliegt.
9. Einem Antrag auf Verlegung auf einen bestimmten späteren Austragungstag kann vom DBBL Büro nur in begründeten Ausnahmefällen stattgegeben werden. Die Einwilligung der Spielpartner ist beizufügen.
10. Der Antrag auf Verlegung kann nicht mit Teilnahme an einer Sitzung, Erkrankung, beruflicher Verhinderung, Urlaub oder ähnlichem begründet werden.
11. Die Entscheidung ist endgültig. Sie ist den am Spiel beteiligten Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern und der Schiedsrichter-Einsatzleitung mitzuteilen.
12. Einem Antrag auf Spielverlegung ist nur zu entsprechen, wenn eine für die Mannschaft angezeigte Spielerin zu DBB- Maßnahmen (A- und U-20-Kader) auf Anforderung abgestellt wird. Erweitert wird diese Regelung für die 2. DBBL hinsichtlich U-18-Kader Maßnahmen des DBB. Der Veranstalter kann fremde Veranstaltungen den eigenen Maßnahmen gleichstellen.
13. Das DBBL Büro ist bei besonderen Umständen berechtigt, eine Spielverlegung vorzunehmen. Die Entscheidung ist endgültig.
14. Gebühren für eine Verlegung regelt die DBBL Gebührenordnung. Dieser Betrag ist von dem Verein zu tragen, der den Verlegungswunsch geäußert hat.

§ 20 Pflichten des Ausrichters

1. Ausrichter ist die durch den Spielplan bzw. diese Ordnung bestimmte Heimmannschaft.

- Der Ausrichter ist zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bundesligaspiels nach Maßgabe dieser Ordnung und den hierzu erlassenen Richtlinien verpflichtet. Er ist insbesondere verpflichtet:
- a) Die für die Organisation des Spiels erforderliche sächliche und personelle Ausstattung sicherzustellen.
 - b) Alle dem Veranstalter entstehenden Kosten, die in Zusammenhang mit der Austragung des Spiels entstehen zu übernehmen.
 - c) Den Spielbericht zu erstellen.
 - d) Das Scouting gemäß den Richtlinien der DBBL GmbH zu erstellen und dem Gastverein in der Viertelpause (1.DBBL nach Anfrage) in der Halbzeitpause sowie direkt nach Spielende die Auswertung des Scoutings unaufgefordert auszuhändigen.
 - e) Die Werberichtlinien zu beachten.
 - f) Die Sicherheit der Zuschauer, der Spieler, der Schiedsrichter und den sonstigen Veranstaltungsbeteiligten zu garantieren.
 - g) Die Spielausrüstung, das Kampfgericht und angemessene Umkleideräume für die Beteiligten rechtzeitig vor angesetztem Spielbeginn zur Verfügung zu stellen.
 - h) Der Gastmannschaft eine Einspielzeit von mindestens 30 Minuten zu gewähren. Die Einspielzeit reduziert sich, wenn die Gastmannschaft nicht rechtzeitig vor dem angesetzten Spielbeginn mit dem Einspielen beginnt
2. Der Ausrichter ist für die technische Ausrüstung, für Platzordnung, Erste Hilfe und Sicherheit der Teilnehmer verantwortlich.
 3. Für jedes Spiel ist vom Ausrichter eine geeignete Person für die Betreuung der Schiedsrichter und ggf. des TK abzustellen, die insbesondere für deren Sicherheit zuständig ist. Die Betreuung beginnt mit dem Eintreffen der Schiedsrichter und ggf. des TK an der Spielhalle und orientiert sich an den Aufgaben des Ordnungsdienstes. Der Schiedsrichter-Betreuer hat sich den Schiedsrichtern und ggf. dem TK namentlich vorzustellen und muss für diese jederzeit ansprechbar sein. Der Ausrichter hat falls notwendig zum Schutz der Schiedsrichter weitere Ordner zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung der Schiedsrichter ist falls notwendig zudem zu gewährleisten, dass diese nach dem Spiel sicher von der Umkleidekabine zu ihrem Verkehrsmittel gelangen.
 4. Der Ausrichter eines Spiels mit Siegerehrung ist für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Ehrung unmittelbar nach Ende des Spiels verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere die Aufstellung der Bundesligisten auf dem Spielfeld, die Freihaltung des Spielfeldes von Zuschauern und unbefugten Personen, sowie eine einwandfreie Durchsagemöglichkeit.
 5. Beanstandungen einer Mannschaft betreffend den Zustand von Spielfeld oder Spielausrüstung müssen dem 1. Schiedsrichter vor Spielbeginn oder unmittelbar nach Entstehen des Beanstandungsgrundes durch deren Kapitän angezeigt werden.
 6. Der 1. Schiedsrichter ist verpflichtet, angezeigte Beanstandungen auf dem Spielbericht zu protokollieren.
 7. Über die Möglichkeit der Durch- oder Fortführung des Spiels entscheidet der 1. Schiedsrichter. Eine negative Entscheidung ist auf dem Spielbericht zu begründen.
 8. Über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels entscheidet die Spielleitung.
 9. Der Ausrichter hat für das notwendige Personal der Medien Arbeitsplätze und Eintrittskarten kostenlos zur Verfügung zu stellen.
 10. Der Ausrichter ist verpflichtet, den Gastvereinen bzw. den beteiligten Vereinen außer freiem Eintritt für 12 Spielerinnen und 5 Betreuer zusätzlich zehn Sitzplatzkarten kostenlos zur Verfügung zu stellen zusätzlich 10 Karten für Vertreter der DBBL GmbH.
 11. Auf schriftlichen Antrag des Gastbundesligisten bzw. der beteiligten Bundesligisten sind vom Ausrichter für jedes Pflichtspiel 20% der jeweiligen Kategorien der Zuschauerplätze unter Angabe der jeweiligen Preise anzubieten. Über die Inanspruchnahme der angebotenen Plätze muss unter gleichzeitiger Zahlung der Kosten grundsätzlich spätestens 14 Tage vor dem Spieltag entschieden werden; bei kurzfristigen Ansetzungen (wie Play-Off oder Finalrunde) spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn.
 12. Die darüber hinaus geltenden aktuellen Standards der 1. und 2. DBBL sind einzuhalten.

§ 21 Rechte des Ausrichters

1. Dem Ausrichter stehen sämtliche Einnahmen aus der von ihm ausgerichteten Spielveranstaltung zu, sofern diese nicht nach der Maßgabe des Teilnahmerechtsvertrages zur Gesamtverwertung der DBBL GmbH überlassen sind oder die Ausschreibung anderslautende Bestimmungen enthält.
2. Das Hausrecht des Ausrichters erstreckt sich nicht auf die sportliche Entscheidung des Gastvereins. Hierfür sind die Ausschreibung und die DBLO zuständig.

§ 22 Spielkleidung

Die Mannschaften haben in einer regelgerechten, zulässigen Spielkleidung anzutreten, wobei die der Heimmannschaft hell sein muss. Ausnahmen können rechtzeitig vor dem Spiel vereinbart werden.

V. Spielwertung / Tabelle

§ 23 Feststellung des Spielergebnisses

1. Der/Die 1. Schiedsrichter/in-Technische Kommissar/in ist verpflichtet, den Spielbericht der Spielleitung mit dem Poststempel des ersten Werktages nach dem Austragungstag zuzusenden, soweit der Veranstalter keine andere Regelung trifft.
2. Die Spielleitung hat den Spielbericht zur Feststellung des endgültigen Spielergebnisses und des Siegers umgehend zu prüfen. Zählfehler sind zu korrigieren.
3. Ergibt die Korrektur keine Änderung der Wertungs-, sondern nur der Korbpunkte, so ist das Spiel mit dem korrigierten Ergebnis zu werten. Diese Korrektur ist den beteiligten Vereinen schriftlich mitzuteilen.
4. Ergibt die Korrektur ein Spielergebnis mit gleichen Korbpunkten für beide Mannschaften oder ein umgekehrtes Spielergebnis nach Wertungspunkten, so ist auf Spielwiederholung und über die dadurch entstehenden Kosten zu entscheiden. Die Spielwiederholung ist umgehend durchzuführen.

§ 24 Punktwertung

1. Gewonnene Spiele werden mit 2 Wertungspunkten, verlorene mit 0 Wertungspunkten gewertet.
2. Spiele, bei denen auf Spielverlust entschieden worden ist, werden wie folgt gewertet:
 - a) Wird gegen einen Bundesligisten auf Spielverlust entschieden, wird diesem 1 Wertungspunkt abgezogen und das Spiel mit 0:20 Korbpunkten gewertet; der Spielpartner erhält 2 Wertungs- und 20:0 Korbpunkte.
 - b) Wird gegen beide Mannschaften auf Spielverlust entschieden, wird ihnen jeweils ein Wertungspunkt abgezogen und das Spiel mit jeweils 0:20 Korbpunkten gewertet.
 - c) Bei Spielabbruch gelten diese Regelungen entsprechend. Bei unentschiedenem Spielstand erfolgt die Wertung nach a) bzw. b).
Ausnahme ist hier der Spielabbruch, wenn ein Bundesligist weniger als zwei Spielerinnen auf dem Spielfeld zur Verfügung hat. In diesem Fall erfolgt eine Wertung nach DBLO § 24.1
3. Verzichtet ein Bundesligist vor Beendigung seiner Spiele auf die weitere Teilnahme am Wettbewerb, so werden die bisher von ihm ausgetragenen Spiele aus der Wertung genommen.
4. Einem Bundesligisten der DBBL sind fünf positive Wertungspunkte abzuziehen, wenn er seine bis zum 15.07. des laufenden Jahres zu zahlende erste Rate der Teilnahmegebühr gegenüber der DBBL zum 31.10. trotz einmaliger Mahnung nicht getilgt hat. Selbiges gilt für Kautionsleistungen, welche bei der DBBL-GmbH zu hinterlegen sind. Ebenso verhält es sich mit der zum 01.01. des laufenden Jahres zu zahlenden zweiten Rate der Teilnahmegebühr, wenn diese trotz einmaliger Mahnung nicht bis zum 28.02 ausgeglichen ist.
Bei einem Zahlungsrückstand bis zu € 2.500,-- (1. DBBL), bzw. € 1.500,-- (2. DBBL) kann anstelle eines Punktabzuges eine Geldstrafe verhängt werden.

§ 25 Spielverlustwertung

Auf Antrag eines beteiligten Spielpartners bei der Spielleitung ist gegen eine Mannschaft auf Spielverlust zu entscheiden wenn:

1. diese nicht spätestens 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn mit mindestens 5 Spielerinnen in Spielkleidung auf dem Spielfeld spielbereit ist und dies zu vertreten hat,

2. diese als Mannschaft des Ausrichters nicht rechtzeitig einen zugelassenen Spielball, eine regelgerechte Spielausrüstung oder ein vollständiges Kampfgericht bereitgestellt hat, sie dies zu vertreten hat und das Spiel deshalb nicht zum angesetzten Spielbeginn begonnen worden ist,
3. diese als Heimmannschaft nicht spätestens 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn die farblich unterschiedlich vorgeschriebene Spielkleidung zur Verfügung gestellt hat, sie dies zu vertreten hat und das Spiel deshalb nicht rechtzeitig begonnen worden ist.
4. Für Gebühren, Kosten und Fristen gelten die Vorschriften des Protestverfahrens der DBBL-Schiedsgerichtsordnung (DBBL-SchGO) entsprechend.
5. Zur Zulässigkeit des Antrages ist die beabsichtigte Antragstellung auf Spielverlust vor Spielbeginn dem 1. Schiedsrichter anzuzeigen, der dies auf dem Spielbericht zu protokollieren hat.
6. In diesen Fällen ist das Spiel durchzuführen, es sei denn, der Spielbeginn verzögert sich um mehr als 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn. Diese Frist ist von den am Spiel Beteiligten abzuwarten. Wird nach Ablauf dieser Frist das Spiel durchgeführt, ist der Antrag hinfällig.

Die Spielleitung muss gegen die betreffende Mannschaft auf Spielverlust entscheiden, wenn:

- a) das Spiel ausgefallen ist, weil die Mannschaft nicht angetreten ist und dies zu vertreten hat,
- b) das Spiel ausgefallen ist, weil eine Verlegung nicht wie vorgeschrieben durchgeführt wurde,
- c) das Spiel ausgefallen ist, weil sie als Mannschaft des Ausrichters oder als Heimmannschaft das Kampfgericht oder die regelgerechte Spielausrüstung oder die vorgeschriebene Spielkleidung nicht zur Verfügung hat, sie sich weigert, unter Leitung angesetzter oder zu akzeptierender Schiedsrichter zu spielen,
- d) in dieser eine nicht teilnahme-, einsatz- oder spielberechtigter Spielerin eingesetzt worden ist,
- e) in dieser eine im Spielbericht nicht eingetragene Spielerin mitgewirkt hat,
- f) sie für einen Spielabbruch verantwortlich ist,
- g) sie ihrer Wartepflicht nicht nachgekommen ist.

Im Falle von a) bis c) und f) hat die Spielleitung auch über die Kosten zu entscheiden.

Wird ein Spiel aus anderen als den vorgenannten Gründen nicht begonnen oder abgebrochen, so entscheidet die Spielleitung über die Wertung und Kosten.

Neben der Entscheidung auf Spielverlust kann bei schuldhaftem Verhalten zusätzlich auf eine Ordnungsstrafe erkannt werden.

Fehlende Spielbereitschaft und Nichtantreten sind nur dann nicht zu vertreten, wenn höhere Gewalt (unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis) gegeben ist.

Der Einwand der höheren Gewalt ist nur dann zulässig, wenn er mit Poststempel des ersten Werktages nach dem angesetzten Spieltermin der Spielleitung unter Darlegung der gesamten Umstände schriftlich mitgeteilt worden ist. Beweismittel können nachgereicht werden.

Spiele bei denen auf Spielverlust entschieden worden ist, werden nach DBLO § 24.1 und 2 gewertet.

§ 26 Tabelle

1. Über die Reihenfolge der Platzierung in offiziellen Tabellen entscheidet die höhere Zahl der Wertungspunkte.
2. Bei punktgleichen Mannschaften wird die Mannschaft mit geringerer Anzahl an Spielen besser platziert.
3. Bei Punktgleichheit und gleicher Anzahl von Spielen entscheidet über ihre Platzierung der direkte Vergleich zwischen diesen Mannschaften. Dabei wird die Platzierung nach Kriterien in nachstehender Reihenfolge ermittelt:
 - a) nach der höheren Zahl Wertungspunkte im direkten Vergleich;
 - b) nach dem Korbverhältnis im direkten Vergleich;
 - c) nach dem Korbverhältnis aus allen Spielen des Wettbewerbs;
 - d) nach den weniger erhaltenen Korbpunkten bei positiver Korb Differenz bzw. nach den mehr erzielten Korbpunkten bei negativer Korb Differenz aus allen Spielen des Wettbewerbs.
4. Schließen mehr als zwei Mannschaften einen Wettbewerb mit der gleichen Zahl positiver Wertungspunkte ab, so ist für die Platzierung sinngemäß nach der Reihenfolge der vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.
5. Sobald dabei endgültige Platzierungen erreicht werden, ist für noch nicht endgültig platzierte Mannschaften sinngemäß nach der Reihenfolge der vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.
6. Die Spielleitung hat nach Beendigung eines Wettbewerbs (Hauptrunde und Play-Offs) umgehend die erreichte Platzierung der Teilnehmer in der offiziellen Abschlusstabelle festzustellen und diese zu veröffentlichen.

7. Gegen die offizielle Abschlusstabelle ist binnen einer Woche nach Veröffentlichung der Rechtsbehelf der Beschwerde gegeben. Über sie entscheidet das Schiedsgericht der DBBL GmbH endgültig.

§ 27 Spielberichte

1. Grundlage der Spielwertung ist der für jedes Spiel zu erstellende Spielbericht. Die Erstellung hat auf dem offiziellen Spielberichtsbogen ab Ausgabe 08/00 zu erfolgen.
2. Für das ordnungsgemäße Ausfüllen des Spielberichts bogens ist der Ausrichter verantwortlich. Die Ausfüllung erfolgt durch das vom Ausrichter zu stellende Kampfgericht.
3. In der Spalte „TA-MMB-Nr.“ sind die letzten drei Ziffern des TA einzutragen.
4. Die Schiedsrichter bzw. der technische Kommissar haben die Identität der auf dem Spielberichts bogens eingetragenen Spielerinnen unter anderem anhand der Teilnehmergekarte zu überprüfen.
5. Der 1. Schiedsrichter ist verpflichtet, den Spielbericht der Spielleitung direkt nach dem Spiel in elektronischer Form zuzusenden.
6. Die Spielleitung hat den Spielbericht zur Feststellung des endgültigen Spielergebnisses und des Siegers umgehend zu prüfen, Fehler sind zu korrigieren.
7. Ergibt die Korrektur keine Änderung der Wertungs-, sondern nur der Korbpunkte, so ist das Spiel mit dem korrigierten Ergebnis zu werten. Diese Korrektur ist den beteiligten Bundesligisten schriftlich mitzuteilen.
8. Ergibt die Korrektur ein Spielergebnis mit gleichen Korbpunkten für beide Bundesligisten oder ein umgekehrtes Spielergebnis nach Wertungspunkten, so ist auf Spielwiederholung und über die dadurch entstehenden Kosten zu entscheiden. Die Spielwiederholung ist umgehend durchzuführen.

§ 28 Kampfgericht und weitere Personen am Anschreibetisch

1. Das vom Ausrichter zu stellende Kampfgericht setzt sich zusammen aus 1 Anschreiber, 1 Zeitnehmer, 1 Zeitnehmer für die 24 Sekunden Uhr.
2. Das Kampfgericht hat seine Tätigkeit spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn aufzunehmen.
3. Das Kampfgericht muß eine einheitliche Kleidung tragen (1.DBBL).
4. Vor, während und nach dem Spiel dürfen sich am Anschreibetisch nur die Personen aufhalten, die entsprechend den offiziellen Basketball-Regeln in der jeweils gültigen Fassung sowie gemäß der DBLO dazu berechtigt oder von der DBBL GmbH beauftragt sind. Hierzu zählen auch verpflichtend ein Hallensprecher und ein/zwei Scouter (welche auch angehalten sind Hinweise bezüglich Wechselfehler an den Anschreiber weiterzugeben).
5. Bei Aufstellung von Bandenwerbung muss ein seitlicher Abstand von 0,50 m zwischen Anschreibetisch und Bandenwerbung eingehalten werden. Im Übrigen muss der Abstand der Coaching Box eingehalten werden.

§ 29 Spielerinneneinsatz

1. Jede auf dem Spielbericht eingetragene Spielerin ist zum Einsatz gekommen.
2. Auf dem Spielberichtsbogen müssen 8 Spielerinnen eingetragen werden.
3. Dies gilt nicht, wenn vor Abzeichnung der Mannschaftsaufstellung durch den Trainer eine Spielerin gestrichen oder zwischen Abzeichnung und Spielbeginn wegen Verletzung ausgetauscht worden ist. Der 1. Schiedsrichter hat die Änderung auf der Rückseite des Spielberichts zu bestätigen.
4. Vor Spielbeginn hat der Trainer die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufstellung seiner Mannschaft auf dem Spielbericht durch Unterschrift zu bestätigen.
5. Die Mannschaften haben die Teilnehmergekarte ihrer auf dem Spielbericht eingetragenen Spielerinnen dem 1. Schiedsrichter vorzulegen. Das Fehlen von Teilnehmergekarten sowie nicht festgestellte Identität von Spielerinnen sind vom Schiedsrichter auf der Rückseite des Spielberichts zu protokollieren. Eine Spielerin, deren Identität von den Schiedsrichtern nicht festgestellt werden konnte, wird behandelt wie eine Spielerin ohne Teilnahmeberechtigung.
6. Es dürfen 12 Spielerinnen eingesetzt werden.

§ 30 Trainer

1. Die Bundesligisten der DBBL müssen in jedem Spiel von einem Trainer mit mindestens einer deutschen B-Lizenz betreut werden. Für Trainer, die nicht im Besitz der erforderlichen Lizenz sind, muss bei der DBBL eine Übergangslizenz vor dem erstmaligen Einsatz beantragt werden. Die Übergangslizenz ist gebührenpflichtig. Die Übergangslizenz gilt für ein Spieljahr und kann einem Trainer maximal dreimal erteilt werden.
2. Die Trainer-Lizenz bzw. Übergangslizenz ist dem 1. Schiedsrichter vorzulegen, der andernfalls das Fehlen auf dem Spielbericht protokolliert.
3. Trainer, die am Spielbetrieb der DBBL teilnehmen, müssen sich zudem den Anti-Doping-Bestimmungen unterwerfen.

VI Spielleitung

§ 31 Spielleitung

1. Die Spielleitung und die Durchführung des Spielbetriebes sowie die damit verbundenen Maßnahmen erfolgen durch die DBBL Spielleitung eigenverantwortlich.
2. Die DBBL Spielleitung ist für alle Entscheidungen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben, zuständig.
3. Gegen Entscheidungen der DBBL Spielleitung kann das Schiedsgericht angerufen werden.
4. Entscheidungen der DBBL Spielleitung, die keinen Antrag bedingen, sind am 2. Werktag nach Eingang des Spielberichtes an die Betroffenen zur Zustellung zu bringen.
5. Anträge auf Entscheidungen der Spielleitung sind schriftlich an das DBBL Schiedsgericht zu richten. Die zur Entscheidung notwendigen Unterlagen und Beweismittel sind beizufügen. Anträge sind nur zulässig, wenn sie an dem auf den Spieltag folgenden 3. Werktag bis 14.00 Uhr eingegangen sind.

VII. Verstöße und Ahndungen, Protestverfahren

§ 32 Ahndung von Verstößen, Strafen

Die vorstehenden Ausführungen der DBLO sowie der hier zu erlassenen Richtlinien sind für jeden Bundesligisten verbindlich. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden durch das DBBL Büro oder die Spielleitung nach Maßgabe des Strafenkataloges geahndet. Die Entscheidung des DBBL Büros oder die Spielleitung ist mit den Rechtsmitteln der Schiedsgerichtsordnung anfechtbar. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Als Strafen können:

- Verwarnung
- Geld oder Ordnungsstrafe

Ausgesprochen werden Das Nähere regelt die DBBL Schiedsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Strafenkatalog. Bei Bestrafung von Einzelpersonen mit Geld oder Ordnungsstrafen haftet der jeweilige Bundesligist als Gesamtschuldner.

§ 33 Protestverfahren

Verstöße gegen die Spielregeln, die DBLO, die Ausschreibung oder sonstige Bestimmungen können in Bezug auf ein bestimmtes Spiel in einem Protestverfahren geltend gemacht werden. Das Nähere regelt die DBBL-Schiedsgerichtsordnung (DBBL-SCHGO).

VIII Sportdisziplin

§ 34 Disqualifikation

Eine in einem Pflichtspiel nach den Regeln disqualifizierte Spielerin ist von diesem Zeitpunkt an nicht mehr spielberechtigt.

Der die Disqualifikation aussprechende Schiedsrichter hat diese sofort auf dem Spielbericht zu vermerken und einen detaillierten Bericht über die Umstände und Gründe der Disqualifikation zu verfassen und mit Poststempel des ersten Werktages nach dem angesetzten Austragungstag an die Spielleitung zum Versand zu bringen. Die Spielleitung hat umgehend über die Dauer des Verlustes der Spielberechtigung und über eine mögliche Bestrafung zu entscheiden.

Jede Disqualifizierte hat sich für die Dauer der Restspielzeit in die Umkleidekabine ihrer Mannschaft zu begeben oder das Hallengebäude zu verlassen.

Andere Verstöße gegen die Sportdisziplin, die von einem Schiedsrichter oder dem Technischen Kommissar schriftlich der Spielleitung gemeldet werden, sind durch diese zu ahnden. In diesem Fall bleibt die Spielerin bis zu einer Entscheidung spielberechtigt.

§ 35 Disqualifikationsfolgen

1. Erfolgt die Disqualifikation in einem Meisterschafts- oder Qualifikationsspiel, so richtet sich die Dauer der Nichtspielberechtigung nach der Anzahl der weiteren Spiele in diesem Wettbewerb.
2. Kann die Dauer der Nichtspielberechtigung der Spielerin nicht anhand der Pflichtspiele der Mannschaft berechnet werden, in der die Disqualifikation ausgesprochen worden ist bzw. für die sie primär gemeldet ist, so richtet sich die Dauer der Nichtspielberechtigung nach den Pflichtspielen einer vergleichbaren Mannschaft.
3. Ist eine Spielerin in keiner Mannschaft einsatzberechtigt aufgeführt, kann sie für einen entsprechend festzulegenden Zeitraum keine Einsatzberechtigung erlangen.
In der so berechneten Zeit ist die Spielerin für alle Pflichtspiele nicht spielberechtigt und darf weder als Schiedsrichterin noch als Trainerin oder Mannschaftsbegleiterin tätig sein. Die Entscheidung ist von der Spielleitung dem Verein der Spielerin mitzuteilen.
4. Ist eine Entscheidung über die Spielberechtigung oder Bestrafung nach einer Disqualifikation innerhalb von drei Wochen nach dem Spieltag nicht getroffen, so kann der Vorfall nicht mehr verfolgt werden, und die Spielerin ist wieder spielberechtigt.
5. Bei Verstößen von Trainern/innen, Mannschaftsbegleitern/innen, Schiedsrichtern/innen und Technischen Kommissaren/innen gegen die Sportdisziplin und daraus resultierenden Sperren gelten diese Vorschriften entsprechend.
6. Bei Verstößen von Trainern/innen und Mannschaftsbegleitern/innen gegen die Sportdisziplin kann anstelle einer Sperre eine Geldstrafe verhängt werden.
7. Gespernte Trainern/innen / Co-Trainer/innen dürfen sich während der Zeit ihrer Sperre bei Spielen ihrer Mannschaft nicht in der Spielhalle aufhalten.
8. Die DBBL kann ausgesprochene Sperren anderer Ligen des DBB/der Landesverbände übernehmen. Die Entscheidung hierüber trifft die Spielleitung.

IX. Schiedsrichter

§ 36 Schiedsrichter Einsatz

1. Für Pflichtspiele wird der Schiedsrichter-Einsatz vom DBB SR Ausschuss vorgenommen.
2. Pflichtspiele können nur als ausgetragen gewertet werden, wenn sie von mindestens einem Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis geleitet worden sind.
3. Ist nur ein angesetzter Schiedsrichter zum angesetzten Spielbeginn angetreten, so müssen sich die Mannschaften auf einen anwesenden vereinsneutralen, einsatzbereiten und qualifizierten Schiedsrichter als zweiten Schiedsrichter einigen.
4. Können keine zwei Schiedsrichter das Spiel leiten, so ist dieses auch von einem Schiedsrichter zu leiten.
5. Anstelle fehlender vereinsneutraler Schiedsrichter können sich die Mannschaften auch auf vereinseigene Schiedsrichter einigen.
6. Das Ausbleiben jedes angesetzten Schiedsrichters ist auf dem Spielbericht zu vermerken.
7. Kann das Spiel wegen fehlender Schiedsrichter nicht begonnen werden, haben die Mannschaften bis zu 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn zur Durchführung des Spiels auf Schiedsrichter zu warten.

X. Sonderspielbetrieb / Nationalmannschaften

§ 37 Sonderspielbetrieb

Die DBBL GmbH kann Pokal- oder sonstige Wettbewerbe durchführen.

§ 38 Nationalmannschaften

1. Jede Spielerin mit einer gültigen Teilnahmeberechtigung ist verpflichtet, auf Anforderung des DBB in der Nationalmannschaft zu spielen und an den entsprechenden Maßnahmen teilzunehmen. Diese Verpflichtung gilt in erhöhtem Maße für Spielerinnen, die an internationalen Vereinswettbewerben der FIBA teilnehmen.
2. Spielerinnen, die der Verpflichtung gemäß Absatz 1 nicht nachkommen, erhalten keine nationale und keine internationale Teilnahmeberechtigung. Bestehende Teilnahmeberechtigungen werden widerrufen.
In begründeten Ausnahmefällen kann der Spielerin auf Antrag die Teilnahmeberechtigung erteilt oder auf den Widerruf verzichtet werden.
3. Jeder Verein muss seine Spielerinnen in dem Vertrag, der sie zum Spielen für den Verein bindet und berechtigt, verpflichten, bei Bedarf in der Nationalmannschaft zu spielen bzw. an den entsprechenden Maßnahmen teilzunehmen.
4. Vereine, die ihre Spielerinnen nicht vertraglich verpflichten, in der Nationalmannschaft zu spielen, oder die ihre Spielerinnen nicht zu den Maßnahmen entsenden, die der DBB beschlossen hat, erhalten kein Teilnahmerecht an den internationalen Vereinswettbewerben der FIBA.

DBBL GmbH
Achim Barbknecht
Geschäftsführer